

Zweitstudium an der Universität Heidelberg

Dieses Merkblatt enthält Informationen über die Zulassung zum Zweitstudium.

Anwendungsbereich

Die Aufnahme eines Zweitstudiums ist grundsätzlich möglich. Einschränkungen bestehen allerdings für solche Studiengänge, in denen unter den Bewerbern eine Auswahl getroffen werden muss, weil die Studienplätze insgesamt zur Aufnahme aller Bewerber nicht ausreichen (sog. NC-Fächer). Um welche Studiengänge es sich hierbei handelt, können Sie dem Fächerkatalog entnehmen.

Die Studienplätze werden nach eigenen Auswahlkriterien vergeben. Über die Zulassung entscheiden sowohl das Ergebnis, mit dem das Erststudium abgeschlossen worden ist, als auch die Gründe für das angestrebte Zweitstudium. Dies können berufliche, wissenschaftliche, aber auch andere Gründe sein.

Definition Zweitstudienbewerber/Zweitstudienbewerberin

Sie sind Zweitstudienbewerberin/Zweitstudienbewerber, wenn Sie zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines Studiums besitzen und das Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgeschlossen haben. Hochschulen sind z.B. Universitäten, Gesamthochschulen, Pädagogische Hochschulen, Duale Hochschule Baden-Württemberg, Musikhochschulen, Kunsthochschulen, Sporthochschulen, Bundeswehrhochschulen, Kirchliche Hochschulen, Fachhochschulen einschl. der Fachhochschulen für die Ausbildung für den gehobenen Dienst in der öffentlichen Verwaltung.

Vorgängereinrichtungen der Fachhochschulen wie z.B. Höhere Fachschulen und Ingenieurschulen sowie Berufsakademien zählen nicht dazu.

Ein Studium ist abgeschlossen, wenn die jeweilige vorgeschriebene staatliche Abschlussprüfung erfolgreich abgelegt worden ist. Studienabschlüsse sind alle berufsqualifizierenden Abschlüsse einer Hochschule (Graduierung, Diplom, Magister, Bachelor, Staatsexamen; beim Studium der Rechtswissenschaft oder eines Lehramtes die Erste Staatsprüfung). Einige Prüfungsordnungen sehen vor, dass das Studium allein mit einer Promotion abgeschlossen werden kann. Wann in nicht genannten Fällen eine Abschlussprüfung abgelegt ist, erfragen Sie bitte bei der Stelle, die die Prüfung abnimmt.

In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist die Zulassung zum Zweitstudium eingeschränkt mit Rücksicht auf Bewerberinnen und Bewerber, die noch keinen Studienabschluss besitzen. Für Zweitstudienbewerber und -bewerberinnen sind in allen zulassungsbeschränkten Studiengängen 2 % der Studienplätze, jedoch mindestens 1 Studienplatz, vorgesehen.

Als Zweitstudienbewerberin/Zweitstudienbewerber können Sie im Zulassungsantrag nur **einen Studiengangwunsch** nennen. Als Sonderantrag kommt nur ein Härtefallantrag in Frage. Die Studienplätze für ein Zweitstudium werden nach besonderen Kriterien vergeben. Hier kommt es auf das Prüfungsergebnis an, mit dem das Erststudium abgeschlossen wurde, und auf die Gründe für das Zweitstudium.

Für beide Kriterien werden nach bestimmten Maßstäben Punkte vergeben. Aus den Punkten ergibt sich die Messzahl, die das Auswahlkriterium darstellt.

Auswahlkriterien

1. Prüfungsergebnis des Erststudiums

Für das Prüfungsergebnis gibt es folgende Punkte:

Noten ausgezeichnet und sehr gut: 4 Punkte

Noten gut und voll befriedigend: 3 Punkte

Note befriedigend: 2 Punkte

Note ausreichend: 1 Punkt

Note nicht nachgewiesen: 1 Punkt

2. Die Gründe für das Zweitstudium und ihre Bewertung

Fallgruppe 1 - zwingende berufliche Gründe -

Es wird ein Beruf angestrebt, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann. Das weitere Studium soll in die Lage versetzen, einen Beruf aufzunehmen, der zwingend den erfolgreichen Abschluss von zwei Studiengängen erfordert. Hierunter fallen die Berufe Kieferchirurg (Medizin und Zahnmedizin), Stabsapotheker der Bundeswehr (Pharmazie und Lebensmittelchemie) und Ordensgeistliche, die nach einem Theologiestudium ein Lehramtsstudium für eine Tätigkeit an Ordensschulen absolvieren wollen. Bewerberinnen und Bewerber der **Fallgruppe 1 erhalten 9 Punkte**.

Fallgruppe 2 - wissenschaftliche Gründe -

Das Zweitstudium ist aus wissenschaftlichen Gründen zu befürworten. Es wird im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit, eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt.

Bewerberinnen und Bewerber der **Fallgruppe 2 erhalten 7 Punkte**, wenn die wissenschaftlichen Gründe gewichtig und durch den wissenschaftlichen Werdegang belegt sind;

man erhält 9 Punkte, wenn die wissenschaftlichen Gründe von besonderem Gewicht und durch bisherige Leistungen belegt sind;

man erhält 11 Punkte, wenn die Gründe von überragender wissenschaftlicher Bedeutung, durch hervorragende Leistungen belegt und von besonderem allgemeinem Interesse sind.

Für die Verteilung der Punkte sind folgende Kriterien zu berücksichtigen, wobei ein strenger Maßstab anzulegen ist:

Werdegang der Bewerberin/des Bewerbers

- Dabei sollten insbesondere die früheren wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeiten herangezogen werden.

Ernsthaftigkeit des interdisziplinären Berufs-Studienwunsches

- Hier sind die wissenschaftlichen Tätigkeiten (z.B. Teilnahme an Bundeswettbewerben wie "Jugend forscht") ebenso zu würdigen wie z.B. die Mitarbeit in Forschungsprojekten während der Studienzeit.

Wissenschaftliche Bedeutung der angestrebten interdisziplinären Betätigung

- Hier kommt es darauf an, dass die angestrebte Tätigkeit objektiv von wissenschaftlicher Bedeutung ist.

Fallgruppe 3 - besondere berufliche Gründe -

Die berufliche Situation der Bewerberin/des Bewerbers wird dadurch erheblich verbessert, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt. Dabei kommt es darauf an, welche berufliche Tätigkeit angestrebt wird und in welcher Weise beide Studienabschlüsse für die Berufsausbildung förderlich sind. Entscheidend ist die konkrete und individuelle Berufsplanung.

Zwischen den Inhalten des abgeschlossenen Erststudiums und des angestrebten Zweitstudiums muss ein sachlicher Zusammenhang hergestellt werden können.

Bei einem Lehramtsstudiengang mit zwei Fächern genügt es, wenn dies für nur ein Fach möglich ist.

Der Bewerber/die Bewerberin muss darlegen, wie seine/ihre berufliche Situation dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt. Bei der Überprüfung sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Welche Voraussetzungen für das angestrebte Berufsziel sind durch den bisherigen beruflichen Werdegang (z.B. im Erststudium) erworben worden?

- Welche Voraussetzungen werden durch das Zweitstudium für das angestrebte Berufsziel erbracht?

Wird durch die Aufnahme des Zweitstudiums lediglich ein Berufswechsel angestrebt, können besondere berufliche Gründe nicht bejaht werden.

Unerheblich ist hingegen, in welchem Studiengebiet der Schwerpunkt der späteren Berufsausübung liegt und in welcher Reihenfolge das Erst- und das Zweitstudium betrieben werden.

Bewerberinnen und Bewerber der **Fallgruppe 3 erhalten 7 Punkte.**

Fallgruppe 4 ~ sonstige berufliche Gründe -

Obwohl das weitere Studium keine sinnvolle Ergänzung zum Erststudium darstellt, wird die berufliche Situation durch das Zweitstudium aus sonstigen Gründen erheblich verbessert. Eine genaue, individuelle Darlegung ist erforderlich.

Bewerberinnen und Bewerber der **Fallgruppe 4 erhalten 4 Punkte.**

Fallgruppe 5 - sonstige Gründe -

Bewerberinnen und Bewerber der **Fallgruppe 5 erhalten 1 Punkt.**

Das Zweitstudienvorhaben einer Bewerberin/eines Bewerbers, der nach einer Familienphase die Wiedereingliederung oder den Neueinstieg in das Berufsleben anstrebt, kann durch Gewährung eines Zuschlags von bis zu 2 Punkten bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden.

Die Erhöhung kommt dann in Betracht, wenn aus familiären Gründen (z.B. Ehe, Kindererziehung) die frühere Berufstätigkeit aufgegeben oder aus Rücksicht auf familiäre Belange nach Abschluss des Erststudiums auf die Aufnahme einer adäquaten Berufstätigkeit verzichtet werden musste. Die Höhe des Punktzuschlags richtet sich nach dem Grad der Betroffenheit. Das Ausmaß der Belastungen

(z.B. Zahl der Kinder, Dauer der Familienphase) ist in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Eine Kumulierung von mehreren Gründen findet nicht statt; es wird jeweils die günstigste Fallgruppe zugrunde gelegt. Der Punktzuschlag für Bewerberinnen und Bewerber, die aus familiären Gründen bisher ihren Zweitstudienwunsch zurückgestellt haben, ist davon unabhängig; er wird zusätzlich gewährt.

3. Die Messzahl und Rangliste

Die Punkte für Ihr erstes Examen und für Ihre Begründung werden zu einer Messzahl addiert. Die Messzahl ist maßgeblich für Ihre Einstufung auf der Rangliste der Zweitstudienbewerbungen.

Bewerberinnen und Bewerber mit einer größeren Messzahl gehen denen mit einer kleineren Messzahl vor. Nachrangige Kriterien sind Dienst und Los.

Somit besteht eine eindeutige Rangfolge unter den Personen, die sich für denselben Studiengang beworben haben. In dieser Reihenfolge wird ausgewählt, bis alle Studienplätze ausgeschöpft sind, die für die betreffende Rangliste zur Verfügung stehen.

4. Der Antrag und die Nachweise

Für die Bewerbung benutzen Sie die Online-Bewerbung unter www.uni-heidelberg.de/studium

Zum Antrag gehören folgende wichtige Unterlagen:

- eine Kopie des **Abschlusszeugnisses Ihres Erststudiums**.
Im Falle eines abgeschlossenen Medizinstudiums Kopien der Zeugnisse über
- die 1. Ärztliche, 2. Ärztliche Prüfung, ggfs. 3. Ärztliche Prüfung
- Belege und Nachweise über Studienleistungen und anderer Tätigkeiten zur Begründung Ihres "Zweitstudienantrages"
- eine **ausführliche Begründung** für Ihren Zweitstudienwunsch mit Angaben, zumindest über die bisherige Ausbildung und berufliche Tätigkeit, sowie zum angestrebten Berufsziel, auf einem gesonderten Blatt.

Bewerbungsfrist (= Ausschlussfrist!)

Ihr Zulassungsantrag muss zusammen mit den Unterlagen bis zum Bewerbungsschluss - 15.01. (bei einer Bewerbung zum Sommersemester) bzw. 15.07. (bei einer Bewerbung zum Wintersemester) - je nach Studienfach entweder bei der Universität oder bei der Stiftung für Hochschulzulassung (www.hochschulstart.de) eingehen.

Bitte beachten Sie, dass die Frist (Bewerbung zum Wintersemester) abweichend hiervon auch der 31.05. bei einer Bewerbung für Medizin, Zahnmedizin oder Pharmazie sein kann. Bitte informieren Sie sich immer auch unter www.hochschulstart.de

Sonderfall: Das Gutachten der Hochschule (nur bei Bewerbungen in Medizin oder Zahnmedizin 1. Fachsemester)

Wichtig: bei Geltendmachung von wissenschaftlichen Gründen müssen Sie bei der Hochschule, die Sie im Zulassungsantrag bei hochschulstart.de an erster Stelle genannt haben, ein Gutachten beantragen, in dem die Hochschule die wissenschaftlichen Gründe beurteilt.

Da die Erstellung des Gutachtens längere Zeit in Anspruch nimmt, sollten Sie es so früh Sie können – mindestens 1 Monat vor Bewerbungsschluss - anfordern.

Benutzen Sie für Ihren Antrag auf Begutachtung bitte das entsprechende Formular (www.hochschulstart.de) und fügen Sie bitte folgende Unterlagen bei:

- Kopien aller oben genannten Nachweise, die Sie auch für die Studienplatzbewerbung bei hochschulstart.de benötigen
- alle Unterlagen, die geeignet sind Ihre wissenschaftlichen Gründe zu belegen

Schicken Sie den Antrag auf Begutachten an:

Universität Heidelberg
Studierendenadministration
Seminarstr. 2
69117 Heidelberg

Ihren Antrag auf Zulassung (Studienplatzbewerbung) reichen Sie mit allen erforderlichen Unterlagen bis zum Bewerbungsschluss bei der Stiftung für Hochschulzulassung ein.

Wenn Sie sich nicht für Medizin oder Zahnmedizin bewerben entfällt die Anforderung eines Hochschulgutachtens.

Zum Inhalt des Gutachtens:

Im Gutachten bewertet die Hochschule die wissenschaftlichen Gründe und auch die Frage der Bindung an den Studienort.

Diese Feststellungen werden grundsätzlich aufgrund der vorgelegten Nachweise und Begründungen getroffen. Bitte reichen Sie alles ein, was Sie als geeignete Nachweise (z.B. Zeugnisse, wissenschaftliche Arbeiten, Veröffentlichungen etc.) erachten und legen Sie eine ausführliche Begründung bei.

Eine Kontaktaufnahme zu den Gutachtern ist nicht vorgesehen.

Grundsätzlich liegt es im Ermessen der Hochschule, wie sie zu ihren Feststellungen gelangt.

Die Zuweisung des Studienplatzes erfolgt durch die Stiftung für Hochschulzulassung.

Stand: Juni 2021